

# Landratsamt Biberach

- Baurechtsamt -

795 Biberach an der Riß, den 8. Juli 1976

Az.: 32 - 612 - B10/Sch

Fernsprecher (07351) 521

Durchwahl 52 350

Fernschreiber 71846 labi d

Landratsamt Biberach 795 Biberach a.d. Riß Postfach 660

Hausanschrift: Rollinstraße 9

An das  
Bürgermeisteramt

7957 Schemmerhofen

Im Auftrag

**Betr.:** Feststellung eines Bebauungsplanes im Baugebiet  
"Leim-Breitwiesen Teil I" in Ingerkingen, Gde. Schemmerhofen  
hier: Genehmigung des Satzungsbeschlusses der  
Gemeinde Schemmerhofen vom 21. Juni 1976

**Bezug:** Schreiben vom 6. Juli 1976

**Beil.:** 1 Bebauungsplan mit Begründung,  
Kreisbauamt

in Haus

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 21. Juni 1976 über die Feststellung eines Bebauungsplanes für das Gewann "Leim-Breitwiesen Teil I" in Schemmerhofen-Ingerkingen nach dem von dem Kreisplanungsamt am 17. März 1976 gefertigten Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S.208)

g e n e h m i g t

unter nachstehenden Auflagen:

1. Mit der Bebauung des Gebietes darf gem. § 62 Landesbauordnung erst begonnen werden, wenn die Ortskanalisation so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist und sie in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können.

2. Vor der abwassertechnischen Erschließung des Baugebietes ist die Aufstellung eines Zusatzentwurfes für das Neubaugebiet erforderlich. Der Kanalisationsentwurf ist dem Landratsamt zur Genehmigung und fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

3. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 10 l/s gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten.

-/-

4. Die Ortsstraßen zwischen dem Baugebiet und der B 465 müssen in einer Mindestlänge von 30 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße gemessen bituminös befestigt und auf mindestens 5,50 m verbreitert werden.

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzugeben. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übermitteln.

Im Auftrag

*Blüml*

B l ü m l  
Reg.Assessor

32 - 612 - Blü/Sch

---

Dem  
Kreisbauamt

i m H a u s e

zur gefl.Kenntnis.

Beil.: 1

Biberach, den 9.Juli 1976

i.A.

*Blüml*

B l ü m l  
Reg.Assessor

2 - 612 - Blü/Sch

---

Dem  
Kreisplanungsamt

i m H a u s e

zur gefl.Kenntnis.

Beil.: 0

Biberach, den 9.Juli 1976

i.A.

*Blüml*

B l ü m l  
Reg.Assessor